

**Kollegium der Generalprokuratoren**

**Brüssel, 15-01-2013**

**RUNDSCHREIBEN Nr. 2/2013 DES KOLLEGIUMS DER  
GENERALPROKURATOREN BEI DEN APPELLATIONSHÖFEN**

Sehr geehrter Herr Generalprokurator,  
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,  
Sehr geehrte Frau/geehrter Herr Prokurator des Königs,  
Sehr geehrte Frau/geehrter Herr Arbeitsauditor,

**BETRIFFT: Zusatz zum gemeinsamen Rundschreiben COL 9/2008 des  
Ministers der Justiz und des Kollegiums der Generalprokuratoren in Bezug auf  
den Verbindungsmagistrat: Gemeinsames Rundschreiben über die  
Zusammenarbeitsmodalitäten zwischen den Verbindungsmagistraten und den  
Verbindungsoffizieren.**

Sekretariat des Kollegiums der Generalprokuratoren  
– Rue Ernest Allard 42 – 1000 Brüssel  
Tel: 02/500 86 01 – Fax: 02/500 86 13  
E-Mail: [secr.colpg@just.fgov.be](mailto:secr.colpg@just.fgov.be)

## **I. EINLEITUNG**

Die belgische föderale Polizei verfügt über Verbindungsoffiziere im Ausland, von denen einer in Marokko angesiedelt ist, (der aber auch für andere Länder akkreditiert ist).

Seit 2007 ist ein Magistrat zum FÖD Ausländische Angelegenheiten abgeordnet, um dort das Amt des Verbindungsmagistrats bei der belgischen Botschaft in Rabat wahrzunehmen.

Diese doppelte Anwesenheit auf marokkanischem Staatsgebiet bedeutet zweifelsohne ein Plus angesichts der Tatsache, dass die Funktion des Verbindungsmagistrats und die Funktion des Verbindungsoffiziers sich ergänzen.

Die Aufträge des Verbindungsmagistrats werden durch das gemeinsame Rundschreiben des Ministers der Justiz und des Kollegiums der Generalprokuratoren über den Verbindungsmagistrat festgelegt (COL 9/2008 vom 7. November 2008).

Die Aufträge des Verbindungsoffiziers werden durch das ministerielle Rundschreiben über die belgischen Polizeivertreter der integrierten Polizei im Ausland festgelegt (12. März 2003).

Im vorliegenden Rundschreiben werden die Modalitäten für die Zusammenarbeit des Verbindungsmagistrats und des Verbindungsoffiziers, die für dasselbe Land akkreditiert sind, festgelegt. Es wird auf ihre jeweiligen Zuständigkeiten im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie bei der Ausübung ihrer gemeinsamen Aufträge eingegangen.

Die Bestimmungen aus dem vorliegenden Rundschreiben ergänzen die Bestimmungen aus dem Rundschreiben COL 9/2008.

## **II. BEZIEHUNGEN MIT DEN GERICHTS- UND POLIZEIBEHÖRDEN**

Für alle Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, ist der Verbindungsoffizier der Ansprechpartner der belgischen und marokkanischen Polizeibehörden sowie der Ministerien (oder Föderalen Öffentlichen Dienste), denen diese Behörden unterstehen. Außer in einem Fall von höherer Gewalt nimmt der Verbindungsmagistrat keinen Kontakt mit diesen Behörden oder Ministerien ohne vorherige Absprache mit dem Verbindungsoffizier auf. In jedem Fall unterrichtet der Verbindungsmagistrat den Verbindungsoffizier über die Kontakte, die er mit diesen Behörden oder Verwaltungen gehabt hätte, sowie über den Inhalt dieser Kontakte.

Der Verbindungsmagistrat seinerseits ist für alle Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, der Ansprechpartner der belgischen und marokkanischen Justizbehörden sowie der Ministerien (oder Föderalen Öffentlichen Dienste) der Justiz und der Strafvollzugsverwaltungen, vorbehaltlich Sonderaufträgen des Verbindungsoffiziers (Kontakt zum KOBA). Mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt nimmt der Verbindungsoffizier keinen Kontakt mit diesen Behörden oder Ministerien ohne vorherige Absprache mit dem Verbindungsmagistrat auf. In jedem

Fall unterrichtet der Verbindungsoffizier den Verbindungsmagistrat über die Kontakte, die er mit diesen Behörden gehabt hätte und über den Inhalt dieser Kontakte.

Der Verbindungsmagistrat teilt den zuständigen belgischen Justizbehörden alle relevanten Informationen mit, die er vom Verbindungsoffizier erhält (einschließlich eventuell von den lokalen Nachrichtendiensten übermittelte Informationen im Bereich Terrorismus). Der Verbindungsoffizier seinerseits teilt den zuständigen belgischen Polizeidiensten alle relevanten Informationen mit, die er vom Verbindungsmagistrat erhält.

### **III. GEGENSEITIGE UNTERRICHTUNG**

Der Verbindungsoffizier und der Verbindungsmagistrat halten sich gegenseitig und unmittelbar auf dem Laufenden über jedwede sachdienliche Erkenntnis im Rahmen ihrer gemeinsamen Aufträge.

Ganz allgemein tauschen sie regelmäßig alle relevanten Informationen aus in Bezug auf die justizielle, polizeiliche und Sicherheits-Lage des Landes/der Länder, in denen sie ihren gemeinsamen Auftrag erfüllen.

Der Verbindungsoffizier und der Verbindungsmagistrat legen einander jeweils ihre Tätigkeitsberichte vor.

Sie treffen sich regelmäßig, um sich über die bewährten Vorgehensweisen (die sogenannten „Best Practices“) auszutauschen und den Stand der Dinge ihre Zusammenarbeitsmodalitäten betreffend zu besprechen.

### **IV. RECHTSHILFEERSUCHEN IN STRAFSACHEN**

#### **1. Rechtshilfeersuchen allgemein**

Durch Belgien an Marokko gerichtete Rechtshilfeersuchen müssen gemäß Artikel 14 des Abkommens vom 7. Juli 1997, das zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich Marokko über Rechthilfeersuchen in Strafsachen geschlossen wurde, auf diplomatischem Wege erfolgen. Bei Dringlichkeit können sie direkt von Gerichtsbehörde an Gerichtsbehörde geschickt werden. In diesem letzteren Fall ist auch dem FÖD Justiz eine beglaubigte Abschrift des Rechtshilfeersuchens zu übermitteln.

Dennoch ist dem Verbindungsmagistrat systematisch eine Abschrift des Rechtshilfeersuchens zu schicken – wie mit vorliegendem Rundschreiben erbeten – damit dieser bereits die marokkanischen Justizbehörden oder den marokkanischen Justizminister kontaktieren und darum ersuchen kann, dem unterbreiteten Rechtshilfeersuchen nachzukommen.

Rechtshilfeersuchen, die direkt an den Verbindungsoffizier gehen würden, müssen von diesem unmittelbar an den Verbindungsmagistrat weitergeleitet werden.

Dem Verbindungsoffizier wird der Information halber eine Abschrift jedes von den belgischen Justizbehörden kommenden Rechtshilfeersuchens übermittelt. Dieser leitet diese Dokumente nur an seine marokkanischen Kontaktbehörden weiter, nachdem der Verbindungsmagistrat sein Einverständnis diesbezüglich gegeben hat.

Der Verbindungsmagistrat informiert den Verbindungsoffizier regelmäßig über den Stand der Rechtshilfeersuchen.

Der Verbindungsoffizier übermittelt dem Verbindungsmagistrat alle Informationen, die er von seinen Ansprechpartnern im Rahmen der Ausführung des Rechtshilfeersuchens erhält.

## **2. Internationale Rechtshilfeersuchen mit Dienstreise eines Magistrats/von Magistraten und/oder Ermittlern**

Wenn für die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens eine Dienstreise eines belgischen Magistrats und/oder Ermittlers erforderlich ist, beantragt der Verbindungsmagistrat die Zustimmung der marokkanischen Justizbehörden hinsichtlich des Zeitraumes, in dem dieses Ersuchen erledigt wird.

Sobald dem Verbindungsmagistrat die Zustimmung der marokkanischen Behörden hinsichtlich des Zeitraums für die Erledigung mitgeteilt wird, setzt er den belgischen mit der Akte betrauten Magistrat sowie den Verbindungsoffizier hiervon in Kenntnis.

Der Verbindungsoffizier stellt den Kontakt her zwischen den belgischen und den marokkanischen Polizeidiensten, die das Rechtshilfeersuchen ausführen müssen.

Gegebenenfalls bringt der Verbindungsmagistrat den belgischen Magistrat mit dem marokkanischen Magistrat, der mit der Erledigung des Amtshilfeersuchens beauftragt ist, in Kontakt.

Der Verbindungsmagistrat und der Verbindungsoffizier teilen sich gegenseitig alle sachdienlichen Informationen mit, die in Zusammenhang mit der Vorbereitung des Rechtshilfeersuchens stehen. Des Weiteren teilen sie sich gegenseitig alle relevanten Informationen in Verbindung mit der Erledigung des Rechtshilfeersuchens mit, insofern sie von ihren Ansprechpartnern diesbezüglich unterrichtet wurden.

Ist die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens mit einer Dienstreise von Magistraten mit Ermittlern verbunden, so hält das Büro des Verbindungsmagistrats sich zur Verfügung des belgischen mit der Akte betrauten Magistrats, um die Erledigung dieses Rechtshilfeersuchens zu erleichtern.

Ist die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens mit einer Dienstreise von Ermittlern ohne Magistrat verbunden, so hält das Büro des Verbindungsoffiziers sich zur Verfügung der belgischen mit der Akte betrauten Polizeibeamten, um die Erledigung dieses Rechtshilfeersuchens zu erleichtern.

## **V. INKRAFTTRETEN**

Dieses gemeinsame Rundschreiben tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Brüssel, den 15. Januar 2013

Der Minister der Justiz

Annemie TURTELBOOM

Der Minister des Innern

Joëlle MILQUET

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Antwerpen, Vorsitzender des  
Kollegiums der Generalprokuratoren

Yves LIEGEOIS

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Mons

Claude MICHAUX

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Lüttich

Christian DE VALKENEER

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Gent

Anita HARREWYN

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Brüssel

Lucien NOUWYNCK